

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Tamira Paszek (Tennis)

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass die gegen die Athletin Tamira Paszek beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung abgewiesen wurde.

Aufgrund des Prüfantrags der NADA Austria wurde jedoch ein Dopingverfahren gegen Tamira Paszek eingeleitet.

Die von Tamira Paszek beantragte Einstellung des Verfahrens wurde abgelehnt.

Bei einer vorläufigen Suspendierung handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme. Sicherungsmaßnahmen sollen nur einen vorläufigen Rechtsschutz rasch gewähren, sodass für sie kein aufwendiges Beweisverfahren durchzuführen, sondern anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung paraten Beweismittel zu entscheiden ist. Das Beweisverfahren durch Einvernahme der Beschuldigten, der beantragten Zeugen bzw. Aufnahme und Einsicht in die weiters beantragten Beweise sind vielmehr dem eigentlichen Dopingverfahren vorbehalten.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorläufige Suspendierung der Rechtskommission vorliegenden Unterlagen wäre ohne weitere - jedoch dem eigentlichen Dopingverfahren vorbehaltenen - Beweisaufnahmen eine Suspendierung bis zum Ende des gegen der Beschuldigten bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens gerade aufgrund der mit einer solchen für einen Sportler verbundenen erheblichen Einschränkungen in seiner Sportausübung eine unverhältnismäßige Maßnahme.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat daher - jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz auf die weiters beantragte Disziplinarmaßnahme, da diese erst nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einvernahme der Beschuldigten, der beantragten Zeugen bzw. Einsicht in die entsprechenden Behandlungsunterlagen, getroffen werden kann - von der Verhängung der gegen die Athletin Tamira Paszek beantragten vorläufigen Suspendierung im Zweifel zugunsten der Athletin vorläufig Abstand genommen hat.

Wien, am 06.08.2009

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at**